

Unabhängige Freizügigkeitsstiftung Schwyz

Anlagereglement

Unabhängige Freizügigkeitsstiftung Schwyz

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Allgemeines
- Art. 3 Grundsätze zur Bewirtschaftung der Vermögensanlagen
- Art. 4 Erweiterte Anlagen
- Art. 5 Zulässige erweiterte Anlagen
- Art. 6 Kategorienbegrenzung bei erweiterten Anlagen
- Art. 7 Bilanzierungsgrundsätze
- Art. 8 Wahl der Anlagestrategie/Strategiewechsel
- Art. 9 Überwachung der gesetzlichen Bestimmung und der Bandbreiten der angebotenen Standard-Anlagestrategien (Umsetzung ausschliesslich mit Kollektivanlagen)
- Art. 10 Überwachung der gesetzlichen Bestimmung und der Bandbreiten von individuellen Anlagestrategien (Umsetzung mit Einzelanlagen)
- Art. 11 Massgebende Sprache
- Art. 12 Lücken im Reglement
- Art. 13 Reglementsänderungen
- Art. 14 Inkrafttreten

Anlagereglement

Gestützt auf Art. 6 der Statuten der Unabhängige Freizügigkeitsstiftung Schwyz ("Stiftung") erlässt der Stiftungsrat folgendes Anlage-reglement:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Grundsätze, welche bei der Vermögensanlage der Freizügigkeitsguthaben in Wertschriften zu beachten sind. Es wird mindestens jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Art. 2 Allgemeines

1. Die Stiftung bietet an:
 - a. Anlagen in BVG-konforme Anlagefonds (Einzel-fonds)
 - b. Anlagen in Anlagegruppen von Anlagestiftungen
 - c. BVG-konforme Vermögensverwaltungsmandate
2. Der Vorsorgenehmer übernimmt allein die Verantwortung für die Wertentwicklung seiner Vermögensanlagen. Aus der Investition in Wertschriften können auch Kursverluste entstehen. Die Stiftung empfiehlt die In-vestitionen in Wertschriften deshalb nur Vorsorgenehmern mit einem entsprechenden Risikoprofil und einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.
3. Die Entschädigung für die Verwahrung und die Verwal-tung der Vermögensanlagen ist in der Freizügigkeits-vereinbarung resp. im Antrag zur Konto- und Depoter-öffnung transparent darzustellen. Die Kosten für Zu-satzleistungen sind im Gebührenreglement offenzule-gen.
4. Bei sämtlichen für die Vorsorgenehmer zur Verfügung gestellten Anlagemöglichkeiten stellt der Stiftungsrat sicher, dass die Anlagevorschriften gemäss Art. 71 Abs. 1 BVG, Art. 49–58 BVV 2 und Art. 19–19a FZV eingehalten werden. Im Weiteren stellt der Stiftungsrat sicher, dass die mit den Vorsorgenehmern vereinbarten Anlagestrategien eingehalten und die entsprechenden Anlagerichtlinien und Bandbreiten periodisch überprüft und eingehalten werden. Ferner prüft die Stiftung regel-mässig die Leistungen der mit der Vermögensver-waltung und dem Vertrieb betrauten Perso-nen/Institutionen.
5. Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Perso-nen/Institutionen müssen den Anforderungen von Art. 48f Abs. 2 BVV 2 genügen. Die Stiftung verlangt jähr-lich eine Erklärung der an der Vermögensverwaltung beteiligten Personen, dass die Vorschriften zur Integri-tät und Loyalität der Verantwortlichen gemäss Art. 48f–48l BVV 2 eingehalten sind.
6. Im Rahmen der angebotenen Vermögensverwaltungs-mandate können, jeweils im gesetzlich zulässigen Rahmen, sowohl kollektive Anlagen als auch Direktan-lagen getätigt werden.

Art. 3 Grundsätze zur Bewirtschaftung der Vermö-gensanlagen

1. *Liquidität:* Die versprochenen Leistungen müssen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können.
2. *Sicherheit:* Der Vorsorgenehmer wählt in Absprache mit der Stiftung bzw. dem Berater eine Anlagestrategie, welche auf dem Risikocheck und dem Risikoprofil ba-siert und seiner Risikofähigkeit bzw. seiner Risikobe-reitschaft entspricht.
3. *Diversifikation:* Die Grundsätze der Risikodiversifikation sind jederzeit zu beachten und deren Einhaltung schlüssig zu begründen bzw. nachzuweisen. Bei kollektiven Anlagen gilt als Schuldnerisiko grundsätzlich das Risiko der Basiswerte, welche der kollektiven An-la-ge zugrunde liegen.

Art. 4 Erweiterte Anlagen

1. Die Stiftung bietet gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 dem Vorsorgenehmer auch eine Erweiterung der zuläs-sigen Anlagen unter Einhaltung der Art. 5–7 dieses Reglements an.
2. Die Grundlagen für die Erweiterung der Anlagemög-lichkeiten werden von der Stiftung jeweils im Rahmen der von der Stiftung angebotenen Anlageprodukte festge-legt.
3. Die Stiftung resp. der Berater machen den Vorsorge-nehmer, wenn die Erweiterungsmöglichkeit in Anspruch genommen wird, auf die spezifischen Risiken aufmerk-sam und klären ihn über die Anlagen auf.
4. Die Stiftung legt in ihrer Jahresrechnung gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 dar, dass die Vorschriften betreffend Sicherheit und Risikoverteilung nach Art. 50 Abs. 1–3 BVV 2 eingehalten werden.

Art. 5 Zulässige erweiterte Anlagen

Folgende erweiterte Anlagemöglichkeiten sind unter Einhaltung der Grundsätze der Diversifikation möglich, wenn die Strategie sowie die Risikofähigkeit des Vor-sorgenehmers sichergestellt und schriftlich festgehalten worden sind und zudem ein Vertrag zwischen dem Be-rater und der Stiftung abgeschlossen wurde.

1. *Anlagen in Aktienfonds ohne Währungsabsicherung:*

Sind erlaubt in Euro, US-Dollar, japanischen Yen, britischen Pfund, kanadischen Dollar, australischen Dollar, neuseeländischen Dollar, schwe-dischen Kronen oder dänischen Kronen.

2. *Alternative Anlagen ohne Nachschusspflicht:*

Beinhalten Hedge Fonds, Investments in Rohstoffe, und Private Equity. Es darf bei alternativen Anlagen nur in kollektive Kapitalanlagen mit einer mindestens mo-natlichen Berechnung des Net Asset Value (NAV, Net-toinventarwert) investiert werden. Nicht diversifizierte kollektive Kapitalanlagen (z.B. ETF Gold) dürfen max. 5% des Anlagevermögens ausmachen.

Art. 6 Kategorienbegrenzungen bei erweiterten Anlagen

Für die einzelnen Anlagekategorien der erweiterten Anlagemöglichkeiten gelten bezogen auf das vorhandene Vorsorgeguthaben folgende Begrenzungen:

- | | |
|---|------|
| 1. Anlagen in Aktienfonds, ähnlichen Wertschriften und andere Beteiligungen | 100% |
| 2. Anlagen in Fremdwährungen (ohne Währungsabsicherungen) | 60% |
| 3. Alternative Anlagen
max. 5% pro nicht diversifizierte Anlage | 20% |

Art. 7 Bilanzierungsgrundsätze

1. Flüssige Mittel werden zum Nennwert, alle anderen Anlagekategorien zum Marktwert bilanziert.
2. Die Stiftung bestimmt die Kurs- und NAV-Lieferanten für die Depotbewertung und die BVV 2-Auswertung der Freizügigkeitsdepots.

Art. 8 Wahl der Anlagestrategie/Strategiewechsel

1. Der Vorsorgenehmer hat für die Wahl der Vermögensanlage das Risikoprofil gemäss Antrag einzureichen. Will der Vorsorgenehmer vom vorgeschlagenen Produkt abweichen und eine risikoreichere Anlage wählen, muss der Vorsorgenehmer dies schriftlich begründen.
2. Die Stiftung bzw. der Berater entscheidet aufgrund der persönlichen Risikofähigkeit jedes einzelnen Vorsorgenehmers, ob die Anpassungen im gewünschten Masse ausgeführt werden können.
3. Will ein Vorsorgenehmer Anpassungen bei seiner Vermögensanlage vornehmen, muss er dies schriftlich bei der Stiftung beantragen. Mit dem Einverständnis der Stiftung ist eine Änderung der Anlagestrategie im Rahmen der angebotenen Wertschriftenlösungen jederzeit möglich. Dabei ist der persönliche Risikocheck, das Risikoprofil und die Anlagestrategie des Vorsorgenehmers vom Berater zu überprüfen und der Stiftung einzureichen.
4. Die gewünschte Strategieänderung wird erst nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung umgesetzt.
5. Ein Wechsel von der Wertschriften- in die Kontolösung ist jederzeit durchführbar und wird durch die Stiftung innert nützlicher Frist nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung vorgenommen.

Art. 9 Überwachung der gesetzlichen Bestimmung und der Bandbreiten der angebotenen Standard-Anlagestrategien (Umsetzung ausschliesslich mit Kollektivanlagen)

1. Für jede angebotene Standard-Anlagestrategie (Produkt) und für jeden Vorsorgenehmer wird ein Modell-Portfolio geführt. Das Modell-Portfolio wird von der Stiftung sowohl hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen als auch bezüglich der Vereinbarkeit mit

den Bandbreiten der Anlagestrategie geprüft und vor Implementierung genehmigt.

2. Änderungen der Modellportfolios (einschliesslich der Austausch von Valoren) bedürfen der vorgängigen Zustimmung durch die Stiftung.
3. Einzahlungen erfolgen in Übereinstimmung mit dem Modellportfolio und nicht nach Massgabe der Werte des jeweiligen Depots.
4. Mindestens quartalsweise wird die Notwendigkeit eines Rebalancing geprüft und bei Bedarf umgesetzt.

Art. 10 Überwachung der gesetzlichen Bestimmung und der Bandbreiten von individuellen Anlagestrategien (Umsetzung mit Einzelanlagen)

1. Individuelle Anlagestrategien (Asset Allocation) sind nur innerhalb einer vorgegebenen Anlagestrategie (z.B. konservativ) oder innerhalb der Vorgaben gemäss Formular „Strategieblatt“ möglich. Für jeden Vorsorgenehmer wird dabei eine individuelle Asset Allocation (Soll-Wert und Bandbreiten) geführt. Die Bandbreiten entsprechen der vorgegebenen Anlagestrategie (z.B. konservativ) oder den Werten gemäss Strategieblatt. Die Asset Allocation wird von der Stiftung sowohl hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen als auch bezüglich der Vereinbarkeit mit den Bandbreiten des Anlagereglements geprüft und vor Implementierung genehmigt.
2. Änderungen der Asset Allocation (einschliesslich der Bandbreiten) bedürfen der vorgängigen Zustimmung durch die Stiftung.
3. Individuelle Anlagestrategien müssen entweder aus strategiekonformen Valoren oder aus artreinen Produkten (z.B. Aktien Schweiz, Aktien Ausland) bestehen. Über die Zulässigkeit von Valoren entscheidet die Stiftung.
4. Der Vermögensverwalter hat der Stiftung die Einhaltung der Bandbreiten periodisch nachzuweisen. Unabhängig davon nimmt die Stiftung mindestens quartalsweise eine Prüfung vor.

Art. 11 Massgebende Sprache

Sollten sich zwischen verschiedenen Sprachfassungen Unterschiede ergeben, ist das deutsche Reglement massgebend.

Art. 12 Lücken im Reglement

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Art. 13 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Anlagereglements beschliessen. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer mit schriftlicher oder elektronischer Mitteilung bekannt gegeben. Die jeweils gültige Fassung steht dem Vorsorgenehmer auf www.uvzh.ch

und www.unabhaengigevorsorge.ch zur freien Verfügung oder kann bei der Stiftung verlangt werden.

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit Datum der Gründung der Stiftung in Kraft.

=====

Zürich, 28. Juni 2016

Der Stiftungsrat der Unabhängige Freizügigkeitsstiftung
Schwyz